

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**



**22/38**

**GZ: 462.203/0045-VII/B/9/2016**

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Wiedereingliederungsteilzeitgesetz)**

## **VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

Zu den Maßnahmen, um das Ziel der langfristigen Sicherung des gesetzlichen Pensionssystems durch Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters und der Beschäftigungsquote Älterer zu erreichen, zählt auch die Normierung der "Wiedereingliederung nach langem Krankenstand", die in das Regierungsprogramm Eingang fand.

Für Menschen, die in Beschäftigung stehen und ernsthaft für längere Zeit physisch oder psychisch erkrankt sind, soll ein arbeits- und sozialversicherungsrechtliches Modell normiert werden, das es ihnen ermöglicht, schrittweise in den Arbeitsprozess zurück zu kehren. Die dadurch ermöglichte nachhaltige Festigung und Erhöhung der Arbeitsfähigkeit mit dem Ziel des längeren Verbleibs im Arbeitsleben und der sanften Reintegration in den Arbeitsmarkt bewirkt eine win-win-Situation für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen.

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Schaffung von Regelungen über die Möglichkeit der Vereinbarung einer Wiedereingliederungsteilzeit.
- Schaffung einer finanziellen Absicherung durch das Wiedereingliederungsgeld.

Im Übrigen darf ich auf die Erläuterungen verweisen.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den angeschlossenen Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Wirkungsorientierter Folgenabschätzung und Erläuterungen genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

Anlage

Wien, am 22. November 2016

Alois Stöger